

SATZUNG des Vereins

Industriesalon Schöneweide, Forum für Industrie – Technik - Kultur

**- beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.06.2009 -
geändert auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2015**

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Industriesalon Schöneweide /
Forum für Industrie-Technik-Kultur.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Trägerschaft für den Industriesalon Schöneweide, Forum für Industrie-Technik-Kultur

Ziel des Industriesalons ist die Förderung von Kunst und Kultur -in Schöneweide. Die besondere Aufgabenstellung ergibt sich aus der Historie des Stadtteils, die eng mit der Entwicklung der industriellen Produktion und den dramatischen Veränderungen nach der Wende verbunden ist. Der Industriesalon will diese Historie aufarbeiten und vor Ort präsentieren. Damit soll neues Interesse geweckt werden für die noch vorhandenen Reste des einstigen Zentrums der Berliner Großindustrie. Angestrebt wird eine kreative Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, die geeignet ist, neue Impulse für die zukünftige Nutzung der Industriebranche zu generieren. Um den Industriesalon dauerhaft im Stadtteil zu etablieren, bemüht sich der Verein um einen geeigneten Ort, an dem Ausstellungen, Gesprächskreise und öffentliche Veranstaltungen stattfinden können.

2. Aufgabe des Industriesalons ist weiterhin die Sammlung und Bewahrung der materiellen und immateriellen Zeugnisse der Industriegeschichte Schöneweide. Dazu gehört insbesondere die Archivierung, Aufarbeitung und Präsentation der Sammlung „Technik im Turm“ aus der Produktionsgeschichte des ehemaligen „VEB Werk für Fernsehelektronik“. Diese Sammlung soll der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich gemacht werden. Ausstellungen zu thematischen Schwerpunkten sollen das Interesse an Technik und ihrer Entwicklung im gesellschaftlichen Kontext vermitteln und fördern.

3. Der Verein wirkt konfessionell unabhängig und überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Verein kann auch Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

§ 5 Struktur des Vereins

1. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das ehemalige Industriegebiet von Schöneweide.
2. Der Verein kann zur Realisierung bestimmter Arbeiten im Zusammenhang mit dem Vereinszweck Projektgruppen bilden, in denen Vereinsmitglieder themenbezogen für einen bestimmten Zeitraum zusammenarbeiten.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen erlischt durch Tod, ferner durch Kündigung oder Ausschluss. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Löschung im jeweiligen öffentlichen Register, ferner durch Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Bei natürlichen Personen beträgt die Kündigungsfrist ein viertel Jahr zum Jahresende, bei juristischen Personen ein Jahr zum Jahresende.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Vereinsbeitrag

1. Mit der Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder ist die Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Vereinsbeitrags verbunden. Der Vereinsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er unterscheidet sich für natürliche und juristische Personen.
2. Der Vereinsbeitrag wird zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres fällig, bei späterem Eintritt sofort.
3. Der Vorstand ist in besonderen Fällen berechtigt, Vereinsbeiträge zum Teil zu erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom / von der Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von 2 Monaten stattfinden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Auf Beschluss des Vorstandes können im Einzelfall Gäste eingeladen werden.
2. Jedes ordentliche anwesende Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist nicht zulässig. Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag der Mitgliederversammlung ordentliches Mitglied ist. Die Dauer der Vereinszugehörigkeit spielt dabei keine Rolle.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende. In besonderen Fällen kann geheime Abstimmung verlangt werden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Aufzeichnung anzufertigen, die vom / von der Vorsitzenden und vom / von der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sie beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins
 - b) sie wählt den Vorstand
 - c) sie wählt für jeweils zwei Jahre zwei RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören
 - d) sie nimmt den vom / von der Vorsitzenden des Vorstands zu erstattenden Bericht über

die Arbeit des Vereins entgegen

e) sie nimmt die vom / von der Schatzmeister(in) vorzulegende Jahreshaushaltsrechnung entgegen

f) sie nimmt den Bericht der RechnungsprüferInnen entgegen

g) sie erteilt dem Vorstand Entlastung

h) sie beschließt den Jahreshaushaltsplan

i) sie beschließt über die Höhe der Vereinsbeiträge sowie die Erhebung weiterer Beiträge im Einzelfall

j) sie entscheidet im Falle der Anrufung über den Ausschluss von Mitgliedern

k) sie beschließt die Änderung der Satzung

l) sie beschließt die Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem / der Vorsitzenden
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Schatzmeister(in)
- dem/der SchriftführerIn

2. Der / Die Vorsitzende oder die Stellvertreter der / des Vorsitzenden vertreten den Verein zusammen mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied. Für Kontoverfügungen kann der Vorstand dem Schatzmeister grundsätzlich Einzelzeichnungsberechtigung erteilen. Erklärungen gegenüber dem Verein sind gültig, wenn sie gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben werden.

3. Der Vorstand ist vom / von der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich mit Frist von einer Woche einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Aufzeichnung anzufertigen, die vom / von der Vorsitzenden und vom / von der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. In dringenden Fällen können vom / von der Vorsitzenden Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) er führt die Aufgaben des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch

b) er beschließt über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern

c) er stellt den Jahreshaushaltsplan auf

d) er bereitet die Mitgliederversammlung vor

5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes zur Eingehung von Verpflichtungen beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Geschäftsordnung

Bei Bedarf kann der Vorstand eine Geschäftsordnung für den Verein erlassen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Satzungsänderungen

Wird die Fassung dieser Satzung vom Vereinsregistergericht oder vom zuständigen Finanzamt beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, die den materiellen Inhalt der Satzung jedoch nicht berühren dürfen.

Im Übrigen bedürfen Änderungen der Satzung einer Mehrheit von zwei Dritteln einer Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn daran mindestens die Hälfte der Mitglieder stimmberechtigt teilnimmt und sich eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen dafür ausspricht. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur in Schönevide.

Berlin, 26.11.2015